

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1983

Nummer 27

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
1. 3. 1983	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	489
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Gelsenkirchen	503
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 28. 3. 1983	504
	Nr. 13 v. 11. 4. 1983	504

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1983
– B 2106 – 2 – IV A 2

Mit den gemeinsamen Rundschreiben vom 17. 1., 27. 1. und 9. 2. 1983 haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ergänzend zu ihren Anweisungen im Rundschreiben vom 17. 12. 1982 (siehe meinen RdErl. v. 17. 1. 1983 – MBl. NW. S. 158 –) Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit sowie zusätzliche Hinweise bekanntgegeben, die im wesentlichen durch die Änderung des BKGg zum 1. 1. 1983 (Einführung eines einkommensabhängigen Kindergeldes für zweite und weitere Kinder) veranlaßt wurden. Zu den Änderungen und Hinweisen, die nachstehend mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht werden, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Soweit Fälle im Sinne der Nrn. 2 und 3 des Hinweises des BMJFG/BMI zu Nr. 11 des RdErl. 375/74 (siehe nachstehenden Abschnitt II Nr. 9) als Kindergeldbestandsfälle aus dem Monat Dezember 1982 auf das vom 1. Januar 1983 an geltende Recht umzustellen sind, ist der Berechtigte zu veranlassen, Angaben zu Rand-Nr. 7 der Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 in meinem RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBl. NW. S. 158) für die Person (Kindergeldberechtigten, Ehegatten) zu machen, die nach der Angabe zu Rand-Nr. 4 dieser Erklärung für 1981 keine Einkommensteuer-Erklärung abzugeben hatte.

2. Die in den nachstehenden Abschnitten II Nr. 18, III Nrn. 1 und 6 sowie IV Nr. 1 angesprochenen Vordruckmuster „Anschreiben für die Übersendung des Ergänzungsblattes 4 und der Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGg“ (Anlage 15) und „Ergänzungsblatt 4“ (Anlage 16) werden z. Z. noch einmal überarbeitet; sie werden sobald als möglich bekanntgegeben.

I.

Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982, durch dessen Artikel 13 das Bundeskindergeldgesetz geändert wurde, ist im Bundesgesetzblatt I S. 1857 verkündet worden. Die dort erwähnte letzte Änderung des BKGg**) tritt erst am 1. Juli 1983 in Kraft; hierauf werden wir zu gegebener Zeit gesondert hinweisen.

II.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mit Wirkung vom 1. Januar 1983 die mit unserem Rundschreiben vom 30. August 1982*) (GMBL. S. 438) bekanntgegebene Neufassung des o. a. Runderlasses wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.111 Abs. 1 wurden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
Diese ist in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Höhe des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

*) 1. § 8 Abs. 3 Satz 2 (Erstattungsanspruch gegenüber dem Träger der Unfall- oder Rentenversicherung)
2. § 13 Nr. 4 (Folgeänderung aus 1.)

**) siehe meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBl. NW. S. 1765)

2. In Nr. 8.112 Abs. 1 erhielt Satz 2 folgende Fassung:
Ein Anspruch auf Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kann jedoch z. B. für ein drittes oder weiteres Kind bestehen, für das Kinderzuschuß gezahlt wird; siehe Nr. 8.2 ff.

3. Die Nrn. 8.21, 8.211, 8.212 und 8.213 wurden durch folgende neue Nr. 8.21 ersetzt:

8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Bezieht ein Schwerverletzter zu seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für seine Kinder eine Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO (vgl. Nr. 8.111), so kann ihm bzw. dem Kindergeldberechtigten Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt werden, wenn die Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente unter dem jeweiligen Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG liegt. Für die Berechnung eines eventuellen Teilkindergeldes ist hier der einzelnen Kinderzulage derjenige Kindergeldbetrag gegenüberzustellen, der sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl ergibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletztenrente eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und ihm deshalb gemäß § 583 Abs. 2 RVO Kinderzulagen mindestens in Höhe der Kinderzuschüsse (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) zustehen.

4. Die Nr. 8.22 wurde wie folgt geändert:

a) Sie beginnt wie folgt:

„Wird für Kinder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so kommt die Zahlung von Teilkindergeld in Betracht, wenn

– der Berechtigte mehr als zwei Kinder hat oder einen Anspruch auf Kinderzuschuß begründendes Kind wegen ...“.

b) Hinter dem dritten Spiegelstrich wurde der Satz „In solchen Fällen sind ... nicht erfüllt.“ gestrichen.

5. In Nr. 8.23 wurde folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Liegt der Betrag der anderen Leistung für ein einzelnes zweites oder weiteres Zahlkind des Berechtigten unter dem Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG und erreicht oder überschreitet das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 2 BKGG, ist der nach § 8 Abs. 2 BKGG bemessene Teilkindergeldanspruch um die Anzahl der ermittelten Minderungssätze zu verringern. Die Minderung erfolgt jedoch höchstens bis auf den Betrag, der sich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG durch Abzug der Ausschlußleistung von dem genannten Sockelbetrag des Kindergeldes ergibt. Entsprechendes gilt, wenn für mehrere Kinder des Berechtigten Ausschlußleistungen erbracht werden.

Beispiel 1:

Ein Rentenberechtigter hat 3 Kinder, für die er Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von je 152,90 DM monatlich bezieht. Er ist verheiratet und lebt nicht dauernd getrennt. Das Jahreseinkommen im Sinne von § 11 BKGG beträgt 50 350 DM. Teilkindergeld kommt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGG nur für das 3. Kind in Höhe von 67,10 DM monatlich in Betracht. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 49 320 DM (25 920 + 7 800 + 7 800 + 7 800 DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um zwei Minderungsstufen von je 480 DM. Das nach § 8 Abs. 2 bemessene Teilkindergeld ist deshalb um zwei Minderungssätze von je 20 DM von 67,10 DM auf abgerundet 27 DM zu mindern. Dieses geminderte Teilkindergeld steht dem Rentenberechtigten zusätzlich zu den Kinderzuschüssen zu.

Beispiel 2:

Ein Kindergeldberechtigter hat 3 Kinder in der DDR, für die dort Kindergeld gezahlt wird (20 M + 20 M + 100 M = 140 M). Er ist geschieden und hat ein Jahreseinkommen von 44 500 DM. Als Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kommen für das 2. Kind 80 DM und für das 3. Kind 120 DM, insgesamt also 200 DM in Betracht. Die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG sind für das 2. Kind 70 DM abzüglich 20 M

DDR-Kindergeld und für das 3. Kind 140 DM abzüglich 100 M DDR-Kindergeld, insgesamt also 90 DM. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 41 520 DM (18 120 + 7 800 + 7 800 + 7 800 DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um 6 volle Minderungsstufen von je 480 DM. Das nach § 8 Abs. 2 BKGG bemessene Teilkindergeld für das 2. und 3. Kind von zusammen 200 DM wäre deshalb um 120 DM zu mindern. Dem Berechtigten müssen aber mindestens 90 DM verbleiben sowie 30 DM Teilkindergeld für sein 1. Kind. Insgesamt ist daher ein Kindergeld von 120 DM zu zahlen.

6. Zu Nr. 8.33 werden folgende Hinweise des BMJFG, BMI gegeben:

Wurde für den Zeitraum, für den rückwirkend Kinderzulage oder Kinderzuschuß zuerkannt wird, für mehrere Kinder Kindergeld gezahlt, das nach § 10 Abs. 2 BKGG auf einen oberhalb der Sockelbeträge liegenden Betrag gemindert wurde, so ist bei der Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG davon auszugehen, daß die Gesamtminderung des Kindergeldes sich auf die betroffenen Kindergeldsätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die für diese Kindergeldsätze nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BKGG höchstmöglichen Minderungsbeträge (30 DM für das zweite Kind, 80 DM für das dritte Kind, 100 DM für jedes weitere Kind) zueinander stehen.

Beispiel:

Der Berechtigte erhielt für sein zweites und sein drittes Kind nach § 10 Abs. 2 BKGG ein um insgesamt 40 DM monatlich gemindertes Kindergeld. Für beide Kinder wird ihm rückwirkend Kinderzuschuß zuerkannt. Soweit dieser Anspruch auf die Zeit der Zahlung des Kindergeldes entfällt, geht er für das zweite Kind zu 89,11 DM (100 DM – 10,89 DM) monatlich und für das dritte Kind in voller Höhe von 152,90 DM – Höchstbegrenzung 190,89 DM (220 DM – 29,11 DM) – monatlich auf den Bund über (Aufteilung der 40 DM nach dem Verhältnis 30:80).

7. Die bisherigen Nrn. 10.2 und 10.3 wurden 10.3 und 10.4.

8. Folgende neue Nr. 10.2 wurde eingefügt:

10.2 Minderung des Kindergeldes

10.21 Betroffene Berechtigte

Die Minderung des Kindergeldes richtet sich nach dem Teil des Jahreseinkommens (§ 11 Abs. 1 und 2 BKGG), der den Freibetrag übersteigt. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten, auch wenn dieser den Kindern des Berechtigten – z. B. als Stiefelternteil – nicht unterhaltspflichtig ist. Das Jahreseinkommen des im Leistungsjahr nicht mit dem Berechtigten verheirateten bzw. als Ehegatte von ihm dauernd getrenntlebenden anderen, unterhaltspflichtigen Elternteils bleibt außer Betracht.

Eine Minderung kommt bei Berechtigten mit zwei oder mehr Zahlkindern, aber auch bei Berechtigten mit einem Zahlkind an zweiter oder weiterer Stelle in Betracht. Dies gilt auch für das Teilkindergeld gemäß § 8 Abs. 2 BKGG (vgl. Nr. 8.23).

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.21

Zu Absatz 1:

Fallen im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens weg, bleibt es bereits vom Anfang dieses Monats an außer Betracht. Werden erst im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens erfüllt, wird es vom Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt.

Das Einkommen, das der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte im vorletzten Jahr (§ 11 Abs. 3 BKGG) gehabt hat, ist auch dann mitzubetrachten, wenn damals die Ehe noch nicht bestanden hat oder wenn damals der Berechtigte und der Ehegatte als Verheiratete dauernd voneinander getrennt gelebt haben.

Zu Absatz 2:

Von der Minderung betroffen sind die Kindergeldsätze, die sich nach § 10 Abs. 1 BKGG bemessen.

10.22 Freibetrag**Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.22:**

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die Familienverhältnisse im jeweiligen Leistungsmonat zugrunde zu legen.

Fallen im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheirateten-Freibetrages weg, so ist der niedrigere Freibetrag erst vom Beginn des nächsten Monats an zu berücksichtigen. Werden erst im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheirateten-Freibetrages erfüllt, so ist dieser Freibetrag bereits vom Beginn dieses Monats an zu berücksichtigen.

Das im vorigen Absatz Gesagte gilt entsprechend für den Fall, daß sich die Voraussetzungen für die kindbezogene Erhöhung des Freibetrages im Laufe eines Monats ändern.

Der Freibetrag wird nur für die Zahlkinder des Berechtigten und für solche Kinder erhöht, die ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG bei ihm Zahlkinder wären. Letzteres kann für ein Kind des Berechtigten, für das eine andere Person eine der in § 8 Abs. 1 BKGG bezeichneten Leistungen bezieht, im allgemeinen ohne weiteres dann angenommen werden, wenn das Kind minderjährig ist und im Haushalt des Berechtigten lebt. Anderenfalls muß geprüft werden, ob der Berechtigte ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind nach § 3 Abs. 2 oder 3 BKGG den Kindergeldvorrang haben würde.

Soweit nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG dem Kindergeldberechtigten für ein zweites oder weiteres Kind nur die Hälfte des nach § 10 Abs. 1 BKGG zustehenden Kindergeldes gezahlt wird, werden, wenn die beiden Kindergeldberechtigten nicht miteinander verheiratet sind oder als Verheiratete dauernd voneinander getrennt leben, für die einkommensabhängige Minderung die Sockelbeträge und die kindbezogene Freibetragerhöhung halbiert.

Leben die beiden Kindergeldberechtigten als Verheiratete nicht dauernd voneinander getrennt, so ist für die Bemessung der einkommensabhängigen Minderung zu unterstellen, daß nur einem von ihnen für die betreffenden Kinder das (volle) Kindergeld zusteht. Der für diese Kinder errechnete Minderungsbetrag ist jedem der beiden Kindergeldberechtigten zur Hälfte abzuziehen.

10.23 Familienstand und dauerndes Getrenntleben

Ist der Berechtigte verheiratet, so wird zur Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen des Ehegatten nur dann herangezogen bzw. der höhere Freibetrag nur dann angesetzt, wenn die Eheleute nicht dauernd voneinander getrennt leben. Eine dauernde räumliche Trennung kann ein Indiz für dauerndes Getrenntleben sein; es können Ehegatten jedoch auch innerhalb der ehelichen Wohnung dauernd getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist im allgemeinen noch nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z. B. wegen eines beruflich bedingten Auslandsaufenthalts eines von ihnen. Auch bei räumlicher Trennung auf nicht absehbare Zeit, z. B. wegen Krankheit oder Behinderung, kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch andauern, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Umfang aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ehegatten, von denen einer vermißt ist, sind nicht als dauernd getrenntlebend anzusehen.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.23 Abs. 2:

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will.

10.24 Einkommensgrenze, Minderungsstufen und Minderungssätze, Sockelbeträge

Die Einkommensgrenze, bei deren Erreichen der erste Minderungssatz von 20 DM vom monatlichen Gesamtbetrag des Kindergeldes abzuziehen ist, liegt 480 DM über dem maßgeblichen Freibetrag. Mit jeder weiteren Minderungsstufe von vollen 480 DM, um die das Jahreseinkommen diesen Grenzbetrag übersteigt, ist der monatliche Gesamtbetrag des Kindergeldes um jeweils weitere 20 DM zu mindern.

Die Minderung findet ihre untere Grenze an den Sockelbeträgen für die Zahlkinder. Der Sockelbetrag für das zweite Kind beträgt 70 DM monatlich und für jedes weitere Kind 140 DM monatlich.

Die Minderung des Kindergeldes ist in nachstehender Reihenfolge zu errechnen

1. Feststellung des Jahreseinkommens nach § 11 BKGG;
2. Errechnen des maßgeblichen Freibetrages aus berechtigtenbezogenem und kindbezogenem Freibetrag;
3. Abziehen des maßgeblichen Freibetrages vom Jahreseinkommen;
4. Teilen des den Freibetrag übersteigenden Jahreseinkommens durch 480 DM;
5. Errechnen des monatlichen Minderungsbetrages;
6. Abziehen des Minderungsbetrages vom Gesamtbetrag des monatlichen Kindergeldes;
7. Errechnen der Sockelbeträge für die Zahlkinder;
8. Vergleich des Betrages zu 6 mit dem Betrag zu 7: Der höhere Betrag steht zu.

Beispiel:

1. Die Summe der positiven Einkünfte eines Berechtigten mit drei Kindern beträgt unter Einbeziehung der positiven Einkünfte seines Ehegatten im Berechnungsjahr nach Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Vorsorgeaufwendungen 50 800 DM.
2. Der Freibetrag liegt bei 49 320 DM ($25 920 + 3 \times 7 800$ DM).
3. Die Differenz beträgt 1 480 DM.
4. 1 480 DM geteilt durch 480 DM ergibt abgerundet 3.
5. 3 Minderungssätze à 20 DM ergeben 60 DM.
6. Gesamtbetrag des Kindergeldes in Höhe von 370 DM monatlich abzüglich 60 DM = 310 DM.
7. Summe der Sockelbeträge = 260 DM.
8. Das Minderungsergebnis von 310 DM liegt über den Sockelbeträgen; es sind 310 DM zu zahlen.

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 10.24:**Zu Absatz 2:**

In den Fällen des § 8 Abs. 2 BKGG verringert sich der jeweilige Sockelbetrag um den Betrag der bei der Berechnung des Teilkindergeldes berücksichtigten anderen Leistung (vgl. Nr. 8.23).

Zu Absatz 3:

Als Hilfsmittel für die Berechnung der Minderung kann die als Anlage 18 beiliegende Tabelle verwendet werden.

9. Folgende neue Nr. 11 wurde eingefügt:**11. Jahreseinkommen****Hinweis des BMJFG/BMI:**

Infolge der hohen Freibeträge und der Begrenzung des Jahreseinkommens auf die Summe der

positiven Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes werden von der Minderung in der Regel nur Berechtigte erfaßt, die im jeweils vorletzten Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt wurden.

Ausnahmen:

Von der Minderung können auch solche Berechtigte betroffen sein, die für das vorletzte Jahr **keine** Einkommensteuer-Erklärung abgegeben haben, wenn

1. sie verheiratet sind, nicht dauernd von ihrem Ehegatten getrennt leben und Anspruch nur für ein Kind (als zweites oder weiteres) haben;
2. sie verheiratet sind und nicht dauernd von ihrem Ehegatten getrennt leben, aber im vorletzten Jahr mit ihrem Ehegatten noch nicht verheiratet waren;
3. für sie nach § 41 b Abs. 2 EStG ein Lohnzettel auszuschreiben war.

11.12 Unzulässigkeit eines Verlustausgleichs

Der steuerlich zulässige Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften des Kindergeldberechtigten und denjenigen seines Ehegatten ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BKGG nicht gestattet. Ein Verlust kann deshalb nur innerhalb der betreffenden Einkunftsart des Berechtigten oder seines Ehegatten, in der er entstanden ist, abgezogen werden. Er ist nur von Bedeutung, soweit er die positiven Einkünfte auf den Betrag 0 DM verringert. Sog. negative Einkünfte einer Einkunftsart wirken sich auf die übrigen Einkünfte nicht aus.

11.13 Nicht zur Einkommensteuer veranlagte Personen

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurden, sind zur Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte vom Jahresbruttolohn bzw. der Jahresbruttovergütung die Werbungskosten nach § 9 EStG – zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9 a EStG –, der Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG und der Arbeitnehmerfreibetrag nach § 19 Abs. 4 EStG abzuziehen. Von Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Werbungskosten – zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9 a EStG – und der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abzuziehen. Wurden Versorgungsbezüge gezahlt, ist der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen*). Der betreffende Bruttobetrag ist durch eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber (vgl. § 19 Abs. 2 BKGG), die Jahresmeldung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung, eine Bescheinigung der Versorgungsdienststelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen.

11.14 Ermittlung des Jahreseinkommens in Sonderfällen

Hinweis des BMJFG/BMI:

Muß aus einem auf gemeinsamer Veranlagung beruhenden Einkommensteuerbescheid das Jahreseinkommen nur eines der Veranlagten festgestellt werden (vgl. Nr. 11.3), ist die Summe der positiven Einkünfte dieses Veranlagten zu errechnen. Die in dem Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind zu halbieren; die Steuern sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen. Ist das gemeinsame Jahreseinkommen getrennt Veranlagter zu ermitteln, sind die Summen der positiven Einkünfte – nach jeweils getrennt vorgenommener Berücksichtigung der Abzüge – zusammenzurechnen.

11.2 Abzüge von der Summe der positiven Einkünfte

11.20 Von der Summe der positiven Einkünfte werden nach § 11 Abs. 2 BKGG die Einkommensteuer und Kirchensteuer, die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsleistungen abgezogen; das Ergebnis ist dann als (Netto-)Jahreseinkommen der Kindergeldminderung zugrunde zu legen.

11.21 Einkommen- und Kirchensteuer

Die Einkommen- bzw. Kirchensteuer ist mit demjenigen Betrag anzusetzen, der vom Steuerpflichtigen aufgrund der Steuerfestsetzung für das gesamte Jahr zu erbringen war.

11.22 Vorsorgeaufwendungen

Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 EStG die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Rentenversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu bestimmten anderen Versicherungen sowie Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Diese Beiträge werden in derjenigen Höhe von der Summe der Einkünfte abgezogen, die aus der Steuerfestsetzung hervorgeht.

11.23 Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an Kinder sind abzugsfähig, wenn für diese nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG kein kindbezogener Freibetrag von 7800 DM angesetzt werden kann. Unterhaltsleistungen für solche Kinder können in der Höhe abgezogen werden, in der sie durch gerichtliches Unterhaltsurteil oder gerichtliches Unterhaltsvergleich rechtskräftig bzw. in einem außergerichtlichen Unterhaltsvergleich verbindlich festgesetzt sind und tatsächlich erbracht wurden. Unterhaltsleistungen an andere Personen sind bis zu dem Betrag abzugsfähig, der bei der Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG anerkannt worden ist. Im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG können Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bis jeweils 9000 DM pro Kalenderjahr abgezogen werden. Solche Aufwendungen können auch dem Ehegatten des Berechtigten gegenüber einem früheren Ehegatten erwachsen. Im Rahmen von § 33 a Abs. 1 EStG können als außergewöhnliche Belastung Unterhaltsleistungen grundsätzlich bis zu jeweils 3600 DM pro Kalenderjahr und Person abgezogen werden, denen sich der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Es wird sich hier in der Regel um Aufwendungen handeln, die für nicht mehr nach dem BKGG zu berücksichtigende Kinder und für Verwandte bzw. Verschwägerter erbracht werden. Die Höhe des Abzugs der Unterhaltsleistungen richtet sich auch hier nach der Anerkennung bei der Steuerfestsetzung.

11.3 Maßgebliches Einkommen im Berechnungsjahr

Für die Berechnung der Höhe des Kindergeldes im Leistungsjahr bzw. im aktuellen Leistungsmonat ist das Einkommen maßgeblich, das im vorletzten Kalenderjahr vor dem Leistungsjahr, im Berechnungsjahr, von dem Berechtigten und ggf. seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten erzielt worden ist.

Lebt der Berechtigte im Leistungsjahr als Verheirateter mit seinem Ehegatten zusammen, so ist das Einkommen des Ehegatten aus dem Berechnungsjahr auch dann zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte im Berechnungsjahr nicht verheiratet war oder als Verheirateter dauernd getrennt lebte. War der Berechtigte im Berechnungsjahr verheiratet und lebt er im Leistungsjahr von seinem Ehegatten dauernd getrennt oder ist er geschieden oder verwitwet, darf auch bei gemeinsamer Steuerveranlagung im Berech-

*) Zusätzlich sind der Werbungskostenpauschbetrag, der Weihnachtsfreibetrag und der Arbeitnehmerfreibetrag in Abzug zu bringen.

nungsjahr nur das Jahreseinkommen des Berechtigten berücksichtigt werden.

Wenn im Laufe eines Leistungsjahres sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben endet oder beginnt, so sind die etwaigen Konsequenzen für den restlichen Zeitraum des Leistungsjahres zu ziehen (Außerachtlassung bzw. erstmalige Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens).

Kann der Berechtigte die verbindliche Steuerfestsetzung für das maßgebliche Einkommen im Berechnungsjahr nicht durch Vorlage unanfechtbarer Steuerbescheide nachweisen, sind zunächst nur die Sockelbeträge zu zahlen. Auch Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO sind als verbindlich anzusehen, wenn sie unanfechtbar sind. Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Höhe des Kindergeldes ist dann zu treffen, wenn die Steuerfestsetzung vom Berechtigten angezeigt und nachgewiesen wird. § 11 Abs. 3 Satz 2 BKGG verpflichtet die Kindergeldstellen nicht, etwa im Wege der Amtsermittlung bei dem zuständigen Finanzamt anzufragen, ob die ausstehende Steuerfestsetzung erfolgt ist. Verlangt der Berechtigte nach der Steuerfestsetzung einen höheren als den Sockelbetrag, gilt für die Nachzahlung weder die Ausschlussfrist des § 9 Abs. 2 BKGG noch die Verjährungsfrist des § 45 SGB I.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 11.3 Abs. 2:

Vgl. Hinweis zu Nr. 10.21 Abs. 1

11.4 Verschlechterung des Einkommens im Leistungsjahr

Nach § 11 Abs. 4 BKGG hat der Berechtigte die Möglichkeit, wegen einer Verschlechterung der Einkommensverhältnisse gegenüber dem nach § 11 Abs. 3 BKGG maßgeblichen Berechnungsjahr ein höheres Kindergeld als unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Berechnungsjahres zu erhalten. Der Berechtigte kann dies sowohl vor als auch während des betreffenden Leistungsjahres geltend machen. Er muß dazu durch schriftliche Erklärung schlüssig darglegen und durch Einreichen von Unterlagen glaubhaft machen, daß das Einkommen im Leistungsjahr gegenüber demjenigen im Berechnungsjahr derart gesunken ist, daß das Kindergeld weniger oder gar nicht zu mindern ist.

Die Erklärung des Berechtigten soll schriftlich abgegeben werden. Das Absinken des Einkommens infolge Veränderung der Erwerbssituation ist durch geeignete Unterlagen wie z. B. einen Bescheid über Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt, Krankengeld, Rentenleistungen, Sozialhilfeleistungen usw., bei Selbständigen ggf. durch Änderungsbescheide über Steuervorauszahlungen, Erklärungen des Steuerberaters, Abmeldung des Gewerbebetriebes usw. glaubhaft zu machen.

Ist zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung des weniger oder gar nicht geminderten Kindergeldes bereits für einen Teil des Leistungsjahres ein stärker gemindertetes Kindergeld gezahlt worden, ist zugleich die Nachzahlung des Differenzbetrages zu dem höheren Kindergeld für die vergangenen Zahlungszeiträume des Leistungsjahres anzuweisen. In dem Bewilligungsbescheid muß die Vorläufigkeit der Bewilligung des über den Sockelbeträgen liegenden Kindergeldes und der Vorbehalt der Rückforderung ausgesprochen sein; der Berechtigte ist aufzufordern, das tatsächliche Einkommen im Leistungsjahr sobald wie möglich nachzuweisen. Auf eine eventuelle spätere Aufrechnung überzahlten Kindergeldes ist hinzuweisen.

Trägt nach dieser Bewilligung der Berechtigte vor, sein Einkommen sei entgegen der ursprünglichen Erwartung doch höher, so kann ohne weitere Feststellungen das nunmehr angegebene voraussichtliche Jahreseinkommen der vorläufigen

gen Zahlung für das gesamte Leistungsjahr zugrundegelegt werden.

Sobald die Steuerfestsetzung für das im Leistungsjahr erzielte Einkommen vorliegt, ist über die tatsächliche Höhe des Kindergeldanspruchs abschließend zu entscheiden. Hat das Jahreseinkommen entgegen der ursprünglichen Annahme die Einkommensgrenze erreicht oder überschritten, ist der Differenzbetrag zwischen dem unter Vorbehalt gezahlten Kindergeld und dem tatsächlich zustehenden Kindergeld unter Berufung auf den gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt des § 11 Abs. 4 Satz 3 BKGG vom Berechtigten zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist gegen die laufenden Kindergeldzahlungen sofort und bis zu dessen voller Höhe nach § 11 Abs. 4 Satz 4 BKGG in Verbindung mit § 51 SGB I aufzurechnen. Ggf. kann auch zu Lasten des vom Berechtigten nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BKGG und § 51 SGB I aufgerechnet werden. Dem Berechtigten oder seinem Ehegatten ist ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 11.4

Wird für ein Kind ein höheres als das bisherige geminderte Kindergeld beansprucht, so ist der Berechtigte aufzufordern, eine Erklärung nach Anlage 17 auszufüllen. Diese Erklärung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Für die Feststellung des Kindergeldanspruchs für das folgende Kalenderjahr ist nach Abschnitt III des gemeinsamen Rundschreibens BMJFG/BMI vom 17. 1. 1983 zu verfahren. Eine Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG für bereits abgelaufene Kalenderjahre ist nicht zulässig.

Nach Ablauf des Jahres, für das nach § 11 Abs. 4 BKGG Kindergeld unter Vorbehalt gezahlt wurde, ist der Berechtigte aufzufordern, seine endgültigen Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Kommt er dieser Aufforderung - ohne hinreichende Gründe - nicht in einer angemessenen Frist nach, sind die unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldbeträge zurückzufordern oder aufzurechnen.

10. In Nr. 17.14 Satz 1 wurde nach „... gem. Anlage 3,“ eingefügt „für die Feststellung des Kindergeldanspruchs nach § 10 Abs. 2 BKGG das Ergänzungsblatt 4 (Anlage 16), für die Aktualisierung des Einkommens im Leistungsjahr die Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG (Anlage 17), ...“.

11. Der Nr. 17.15 wurde folgender Satz 2 angefügt:

Wird Kindergeld für ein 2. oder weiteres Kind beantragt, ist dem Antragsvordruck ein Ergänzungsblatt 4 beizulegen.

12. In Nr. 19 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

Er bezieht den nachrangig Anspruchsberechtigten sowie die beim Antragsteller oder vorrangig Berechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigten Kinder, deren Ehegatten bzw. frühere Ehegatten und die Arbeitgeber der in § 2 Abs. 2 a und § 10 Abs. 2 BKGG genannten Personen in die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I ein.

13. Nr. 19.2 erhielt folgende Fassung:

§ 19 Abs. 2 BKGG verpflichtet den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der von § 2 Abs. 2 a und § 10 Abs. 2 BKGG erfaßten Personen, auf Verlangen der Kindergeldstelle den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben zu bescheinigen. Zu diesen Personen gehören die verheirateten, geschiedenen bzw. verwitweten Kinder, ihre Ehegatten bzw. früheren Ehegatten und Eltern sowie der nicht dauernd vom Berechtigten getrennt lebende Ehegatte, auch wenn dieser kein Elternteil im Sinne des BKGG ist.

14. In Nr. 19.4 Absatz 1 Satz 1 wurde der Klammerzusatz gestrichen.

15. Der Nr. 23.2 wurde folgender Absatz 2 angefügt:

Nach § 11 Abs. 4 Satz 4, zweiter Teilsatz BKGG gilt § 23 Abs. 2 BKGG für den Fall entsprechend, daß aufgrund Glaubhaftmachung niedrigeren Einkommens im Leistungsjahr Kindergeld unter Rückforderungsvorbe-

- halt gezahlt worden ist und sich bei der abschließenden Einkommensprüfung ergibt, daß eine Überzahlung vorliegt. Das überzahlte Kindergeld kann auch gegen einen späteren Kindergeldanspruch des vom Erstattungspflichtigen nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten nach § 51 SGB I aufgerechnet werden, und zwar bis zur vollen Höhe des Anspruchs (vgl. Nr. 11.4 letzter Absatz).
16. In Nr. 25.11 wurde Buchstabe c wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Teilkindergeld“ wurde eingefügt „oder einkommensabhängig gemindertes Kindergeld“.
17. Zu § 45 a BKGG: Diese Dienstanweisungen wurden gestrichen.
18. Zu Nr. 60.23 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:
Wird in Fällen der Absätze 1 oder 2 Kindergeld für ein 2. oder weiteres Kind beantragt, ist der Berechtigte mit Anschreiben nach dem Muster der Anlage 15 aufzufordern, das Ergänzungsblatt 4 auszufüllen; in dem letzten Absatz des Anschreibens sind von der Kindergeldstelle die Kalenderjahre einzusetzen.

III.

Hinweise des BMJFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 10 Abs. 2 und des § 11 BKGG

1. Wird für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld beantragt, so ist der Antragsteller mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 15 aufzufordern, das Ergänzungsblatt 4 (s. Anlage 16) auszufüllen, dies auch von seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten unterschreiben zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Das gilt auch für Fälle laufenden Kindergeldbezuges für ein 2. oder weiteres Kind, in denen sich der Familienstand des Berechtigten geändert hat oder die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGG beansprucht wird. In dem letzten Absatz des Aufforderungsschreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Dem Ergänzungsblatt 4 ist das Merkblatt über Kindergeld in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung beizufügen.
- Hat der Ehegatte das Ergänzungsblatt 4 nicht unterschrieben oder hat der Berechtigte in den für den Ehegatten bestimmten Spalten „unbekannt“ eingetragen, sind Unterschrift und ggf. fehlende Angaben unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 1 BKGG i. V. mit § 60 Abs. 1 SGB I nachzufordern. Hiervon ist abzugehen, wenn aufgrund der Einkommensangaben oder der Erklärung des Berechtigten nur die Zahlung der Sockelbeträge möglich ist.
2. Bei der Minderung des Kindergeldes ist von den Angaben des Berechtigten und des Ehegatten über ihre Einkommensverhältnisse auszugehen. Weitere Nachweise, als in den entsprechenden Vordrucke gefordert werden, sind nicht zu verlangen, es sei denn, daß Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.
- Als weitere Nachweise kommen z. B. in Betracht, der Einkommensteuerbescheid oder ein Bescheid des Finanzamtes, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorzunehmen war.
3. Es sind vorerst nur die Sockelbeträge zu zahlen, wenn
- a) der Berechtigte innerhalb der von der Kindergeldstelle gesetzten Frist die übersandten Vordrucke nicht oder ohne hinreichende Begründung nur unvollständig ausgefüllt zurückgegeben hat;
 - b) der vom Berechtigten nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte die Unterschrift oder die Angabe seiner Einkommensverhältnisse verweigert;
 - c) noch kein verbindlicher Steuerbescheid vorliegt;
 - d) der Berechtigte nur die Zahlung der Sockelbeträge verlangt.
4. Kommt aufgrund der vom Berechtigten dargelegten Einkommensverhältnisse eine Minderung des Kindergeldes in Betracht und ist das zu zahlende Gesamtkindergeld aus der als Anlage 1 beiliegenden Tabelle nicht festzustellen, muß die Minderung nach dem in Nr. 10.24 des RdErl. 375/74 dargestellten Berechnungsgang vor-

genommen werden. Letzteres gilt stets für die Minderung von Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG.

5. Über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes – auch im Falle der Zahlung von Sockelbeträgen – ist dem Berechtigten ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen; das gilt nicht in den Fällen der vorstehenden Nr. 3 Buchstabe d. In den Bescheid sollen aufgenommen werden:
- a) der Bewilligungszeitraum (das Kalenderjahr),
 - b) die Höhe des Gesamtkindergeldes,
 - c) das der Minderung zugrunde gelegte Jahres-Einkommen,
 - d) die besondere Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes,
 - e) der Hinweis, daß die Erhöhung des geminderten Kindergeldes nur nach § 11 Abs. 4 BKGG möglich ist.
- Im Falle der Zahlung nur von Sockelbeträgen sollte darauf hingewiesen werden, daß
- die Sockelbeträge bis zum Ende der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung des Kindes gezahlt werden, sofern nicht höheres Kindergeld beansprucht wird;
 - eine Erhöhung der Sockelbeträge für abgelaufene Kalenderjahre nicht zulässig ist, es sei denn, daß der Entscheidung ein noch nicht verbindlicher Steuerbescheid zugrunde liegt;
 - die hinsichtlich des einkommensabhängigen Kindergeldes bestehende zusätzliche Anzeigepflicht nicht zu beachten ist.

Wegen der Bescheiderteilung in Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG wird auf Nr. 11.4 des RdErl. 375/74 verwiesen.

6. Jedem Berechtigten, dem für sein 2. oder weiteres Kind das ungeminderte oder ein gemindertes, aber über den Sockelbeträgen liegendes Kindergeld gezahlt wird, ist im September eines jeden Jahres mit Anschreiben nach dem Muster der Anlage 15 zum RdErl. 375/74 ein Ergänzungsblatt 4 zu übersenden. Im letzten Absatz des Übersendungsschreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Die Frist für die Rückgabe des Ergänzungsblattes soll so gesetzt werden, daß noch im laufenden Kalenderjahr über die Höhe des ab Januar zustehenden Kindergeldes entschieden werden kann. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, sind ab Januar des folgenden Jahres (des nächsten Leistungsjahres) nur noch die Sockelbeträge zu zahlen. Eine Weiterzahlung des im laufenden Kalenderjahr festgesetzten Kindergeldes über den 31. Dezember hinaus ist nicht möglich, und zwar auch nicht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.
- Werden die entsprechenden Angaben erst im Laufe des nächsten Leistungsjahres gemacht, ist das Kindergeld für dieses Jahr neu festzusetzen.

IV.

Anlagen, Vordrucke

1. Teil III der Anlage zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982*) wird um folgende Anlagen ergänzt (Anlagen 1–4 dieses Rundschreibens):
- Anlage 15: Anschreiben für die Übersendung des Ergänzungsblattes 4 und der Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG.
- Anlage 16: Ergänzungsblatt 4.
- Anlage 17: Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG.
- Anlage 18: Tabelle.
2. Das Merkblatt über Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982*) wurde mit Rücksicht auf Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 entsprechend der Anlage 5 dieses Rundschreibens geändert.

Anlage 17

Anlage 18

Anlage 5

*) siehe meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBl. NW. S. 1785)

3. Das Merkblatt in der jetzt geltenden Fassung und die Anlagen 15 bis 17 können bei der Bundesdruckerei – Zweigbetrieb Bonn – Pleimesstraße 3–5, 5300 Bonn 1, bezogen werden, und zwar
 - Merkblatt unter der Bestellnummer Lg Nr. 4201
 - Anlage 15 unter der Bestellnummer Lg Nr. 4202
 - Anlage 16 unter der Bestellnummer Lg Nr. 4203
 - Anlage 17 unter der Bestellnummer Lg Nr. 4204.

V.

**Ergänzung zu Abschnitt A II des Rundschreibens
BMJFG/BMI
vom 17. Dezember 1982**

Es wird folgende Tz 3.6 angefügt:

- 3.6 Einkünfte aus Versorgungsbezügen sind steuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen und stehen somit dem Bruttoarbeitslohn gleich. Wenn ein Versorgungsempfänger, der die Randnummer 7 des Vordrucks nach Anlage 3 ausfüllen muß, hier seine Versorgungsbezüge nicht genannt hat, ist er um entsprechende Ergänzung zu bitten. Von den Versorgungsbezügen sind abzusetzen: der Weihnachtsfreibetrag (600 DM), der Arbeitnehmerfreibetrag (480 DM), der Werbungskostenpauschbetrag (564 DM) und der Versorgungsfreibetrag (40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens 4800 DM).

VI.

**Weitere Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den o. a. Runderlaß wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.212 Abs. 3 wurde der Text des achten Spiegelstrichs wie folgt gefaßt:
 - die Zeit eines nach maßgebender Ausbildungs- oder Prüfungsordnung für eine Ausbildung vorgeschriebenen Praktikums. Hierbei ist unbeachtlich, ob das Praktikum zur Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder an einer sonstigen Ausbildungsstätte abzuleisten ist.

Dazu gehört nicht ein nicht vorgeschriebenes Praktikum, auch wenn es von einer Ausbildungseinrichtung als „dringend erwünscht“ bezeichnet wird und sich ohne dieses die Aufnahme in diese Einrichtung verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein Praktikum nur abgeleistet wird, um die Zeit bis zum Erreichen des nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Eintrittsalters zu überbrücken.
2. In Nr. 2.263 Abs. 1 wurde folgender Satz angefügt:

Sehen einzelne Tarifverträge für den öffentlichen Dienst eine Kürzung der Ausbildungsvergütung um bestimmte Monatsbeträge vor, falls dem Auszubildenden Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, ist die tarifliche Ausbildungsvergütung auch dann zugrunde zu legen, wenn die Kürzungsbeträge nicht den Bewertungssätzen nach der Sachbezugsverordnung entsprechen. Einer Bewertung der ohnehin nicht in gleichbleibender Höhe anfallenden Sachbezüge bedarf es nicht.
3. In Nr. 2.264 wurde nach dem dritten Spiegelstrich eingefügt:
 - Ausbildungsgeld nach § 24 A Reha;

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

Anlage 4 zum Rdschr. v. 17. 1. 1983

Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG

für das Jahr 198

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen		Die Angaben zu 1 und 2 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen			
Name, Vorname des Kindergeldbeziehers				Geboren am	
Anschrift		Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.:	Empfänger-Kenn-/Personal-Nr.		
1	Das maßgebliche Einkommen hat sich gegenüber dem vorletzten Jahr so wesentlich verringert, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das weniger als bei Berücksichtigung des Einkommens des vorletzten Jahres gemindert ist. Die Verringerung des Einkommens ist zurückzuführen auf: ☐ Beendigung der Erwerbstätigkeit meines Ehegatten seit ☐ Verringerung des Einkommens meines Ehegatten seit/von - bis Grund: ☐ Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten infolge Todes, Scheidung oder dauernden Getrenntlebens seit ☐ Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von - bis Grund: ☐ Zahlung von zusätzlichen Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige, für die kein Kindergeld und keine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gezahlt wird, oder an den früheren Ehegatten seit Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung DM; unterhaltene Person: (Unterhaltsurteil oder -vergleich beifügen) ☐				
2	Voraussichtlich zu erwartende Netto-Einkünfte im laufenden Kalenderjahr				
		des Kindergeldbeziehers		des Ehegatten	
		in diesem Jahr bisher erzielt	für die restlichen Monate des Jahres zu erwarten	in diesem Jahr bisher erzielt	für die restlichen Monate des Jahres zu erwarten
		DM	DM	DM	DM
	aus Land- und Forstwirtschaft				
	aus Gewerbebetrieb				
	aus selbständiger Arbeit				
	aus nichtselbständiger Arbeit				
	aus Kapitalvermögen				
	aus Vermietung und Verpachtung				
	sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG				
	insgesamt				

Zusätzliche Bemerkungen:

.....

.....

.....

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen – insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 2 – unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben zu 1 und 2.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Anzahl der Zahl- Kinder	Jahreseinkommen bis/ab		Kombination der Kinder 0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind									
	V	A	MG									
1			01	001	000...							
	-34.199	-26.399	100	220	240							
	34.200	26.400	80	200	220							
	34.680	26.880	70	180	200							
	35.160	27.360	70	160	180							
	35.640	27.840	70	140	160							
	36.120	28.320	70	140	140							
2			11	011	101	000...	001...	010...	100...			
	-41.999	-34.199	150	320	270	480	460	340	290			
	42.000	34.200	130	300	250	460	440	320	270			
	42.480	34.680	120	280	230	440	420	300	250			
	42.960	35.160	120	260	210	420	400	280	230			
	43.440	35.640	120	240	190	400	380	260	210			
	43.920	36.120	120	220	190	380	360	240	190			
	44.400	36.600	120	210	190	360	340	220	190			
	44.880	37.080	120	210	190	340	320	210	190			
	45.360	37.560	120	210	190	320	300	210	190			
	45.840	38.040	120	210	190	300	280	210	190			
	46.320	38.520	120	210	190	280	280	210	190			
			120	210	190	280	280	210	190			
3			111	110...	001...	010...	011...	100...	101...	000...		
	-49.799	-41.999	370	390	700	580	560	530	510	720		
	49.800	42.000	350	370	680	560	540	510	490	700		
	50.280	42.480	330	350	660	540	520	490	470	680		
	50.760	42.960	310	330	640	520	500	470	450	660		
	51.240	43.440	290	310	620	500	480	450	430	640		
	51.720	43.920	270	290	600	480	460	430	410	620		
	52.200	44.400	260	270	580	460	440	410	390	600		
	52.680	44.880	260	260	560	440	420	390	370	580		
	53.160	45.360	260	260	540	420	400	370	350	560		
	53.640	45.840	260	260	520	400	380	350	330	540		
	54.120	46.320	260	260	500	380	360	330	310	520		
	54.600	46.800	260	260	480	360	350	330	310	500		
	55.080	47.280	260	260	460	350	350	330	310	480		
	55.560	47.760	260	260	440	350	350	330	310	460		
	56.040	48.240	260	260	420	350	350	330	310	440		
	56.520	48.720	260	260	420	350	350	330	310	420		
			260	260	420	350	350	330	310	420		
4			1111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
	-57.599	-49.799	610	800	750	630	610	940	960	820	770	
	57.600	49.800	590	780	730	610	590	920	940	800	750	
	58.080	50.280	570	760	710	590	570	900	920	780	730	
	58.560	50.760	550	740	690	570	550	880	900	760	710	
	59.040	51.240	530	720	670	550	530	860	880	740	690	
	59.520	51.720	510	700	650	530	510	840	860	720	670	
	60.000	52.200	490	680	630	510	490	820	840	700	650	
	60.480	52.680	470	660	610	490	470	800	820	680	630	
	60.960	53.160	450	640	590	470	450	780	800	660	610	
	61.440	53.640	430	620	570	450	430	760	780	640	590	
	61.920	54.120	410	600	550	430	410	740	760	620	570	
	62.400	54.600	400	580	530	410	400	720	740	600	550	
	62.880	55.080	400	560	510	400	400	700	720	580	530	
	63.360	55.560	400	540	490	400	400	680	700	560	510	
	63.840	56.040	400	520	470	400	400	660	680	540	490	
	64.320	56.520	400	500	470	400	400	640	660	520	470	
	64.800	57.000	400	490	470	400	400	620	640	500	470	
	65.280	57.480	400	490	470	400	400	600	620	490	470	
	65.760	57.960	400	490	470	400	400	580	600	490	470	
	66.240	58.440	400	490	470	400	400	560	580	490	470	
	66.720	58.920	400	490	470	400	400	560	560	490	470	
			400	490	470	400	400	560	560	490	470	
	5			11111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...
		-65.399	-57.599	850	1040	990	870	850	1180	1200	1060	1010
		65.400	57.600	830	1020	970	850	830	1160	1180	1040	990
65.880		58.080	810	1000	950	830	810	1140	1160	1020	970	
66.360		58.560	790	980	930	810	790	1120	1140	1000	950	
66.840		59.040	770	960	910	790	770	1100	1120	980	930	
67.320		59.520	750	940	890	770	750	1080	1100	960	910	
67.800		60.000	730	920	870	750	730	1060	1080	940	890	
68.280		60.480	710	900	850	730	710	1040	1060	920	870	
68.760		60.960	690	880	830	710	690	1020	1040	900	850	
69.240		61.440	670	860	810	690	670	1000	1020	880	830	
69.720		61.920	650	840	790	670	650	980	1000	860	810	
70.200		62.400	630	820	770	650	630	960	980	840	790	
70.680		62.880	610	800	750	630	610	940	960	820	770	
71.160		63.360	590	780	730	610	590	920	940	800	750	
71.640		63.840	570	760	710	590	570	900	920	780	730	
72.120		64.320	550	740	690	570	550	880	900	760	710	
72.600		64.800	540	720	670	550	540	860	880	740	690	
73.080		65.280	540	700	650	540	540	840	860	720	670	
73.560		65.760	540	680	630	540	540	820	840	700	650	
74.040		66.240	540	660	610	540	540	800	820	680	630	
74.520		66.720	540	640	610	540	540	780	800	660	610	
75.000		67.200	540	630	610	540	540	760	780	640	610	
75.480		67.680	540	630	610	540	540	740	760	630	610	
75.960		68.160	540	630	610	540	540	720	740	630	610	
76.440		68.640	540	630	610	540	540	700	720	630	610	
76.920	69.120	540	630	610	540	540	700	700	630	610		

Anzahl der Zahl- Kinder	Jahreseinkommen bis/ab		Kombination der Kinder 0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind NG								
			111111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...
6	-73.199	-65.399	1090	1280	1230	1110	1090	1420	1440	1300	1250
	73.200	65.400	1070	1260	1210	1090	1070	1400	1420	1280	1230
	73.680	65.880	1050	1240	1190	1070	1050	1380	1400	1260	1210
	74.160	66.360	1030	1220	1170	1050	1030	1360	1380	1240	1190
	74.640	66.840	1010	1200	1150	1030	1010	1340	1360	1220	1170
	75.120	67.320	990	1180	1130	1010	990	1320	1340	1200	1150
	75.600	67.800	970	1160	1110	990	970	1300	1320	1180	1130
	76.080	68.280	950	1140	1090	970	950	1280	1300	1160	1110
	76.560	68.760	930	1120	1070	950	930	1260	1280	1140	1090
	77.040	69.240	910	1100	1050	930	910	1240	1260	1120	1070
	77.520	69.720	890	1080	1030	910	890	1220	1240	1100	1050
	78.000	70.200	870	1060	1010	890	870	1200	1220	1080	1030
	78.480	70.680	850	1040	990	870	850	1180	1200	1060	1010
	78.960	71.160	830	1020	970	850	830	1160	1180	1040	990
	79.440	71.640	810	1000	950	830	810	1140	1160	1020	970
	79.920	72.120	790	980	930	810	790	1120	1140	1000	950
	80.400	72.600	770	960	910	790	770	1100	1120	980	930
	80.880	73.080	750	940	890	770	750	1080	1100	960	910
	81.360	73.560	730	920	870	750	730	1060	1080	940	890
	81.840	74.040	710	900	850	730	710	1040	1060	920	870
	82.320	74.520	690	880	830	710	690	1020	1040	900	850
	82.800	75.000	680	860	810	690	680	1000	1020	880	830
	83.280	75.480	680	840	790	680	680	980	1000	860	810
	83.760	75.960	680	820	770	680	680	960	980	840	790
	84.240	76.440	680	800	750	680	680	940	960	820	770
	84.720	76.920	680	780	730	680	680	920	940	800	750
	85.200	77.400	680	760	710	680	680	900	920	780	730
	85.680	77.880	680	740	690	680	680	880	900	760	710
	86.160	78.360	680	720	670	680	680	860	880	740	690
	86.640	78.840	680	700	650	680	680	840	860	720	670
	87.120	79.320	680	680	630	680	680	820	840	700	650
7	-80.999	-73.199	1330	1520	1470	1350	1330	1660	1680	1540	1490
	81.000	73.200	1310	1500	1450	1330	1310	1640	1660	1520	1470
	81.480	73.680	1290	1480	1430	1310	1290	1620	1640	1500	1450
	81.960	74.160	1270	1460	1410	1290	1270	1600	1620	1480	1430
	82.440	74.640	1250	1440	1390	1270	1250	1580	1600	1460	1410
	82.920	75.120	1230	1420	1370	1250	1230	1560	1580	1440	1390
	83.400	75.600	1210	1400	1350	1230	1210	1540	1560	1420	1370
	83.880	76.080	1190	1380	1330	1210	1190	1520	1540	1400	1350
	84.360	76.560	1170	1360	1310	1190	1170	1500	1520	1380	1330
	84.840	77.040	1150	1340	1290	1170	1150	1480	1500	1360	1310
	85.320	77.520	1130	1320	1270	1150	1130	1460	1480	1340	1290
	85.800	78.000	1110	1300	1250	1130	1110	1440	1460	1320	1270
	86.280	78.480	1090	1280	1230	1110	1090	1420	1440	1300	1250
	86.760	78.960	1070	1260	1210	1090	1070	1400	1420	1280	1230
	87.240	79.440	1050	1240	1190	1070	1050	1380	1400	1260	1210
	87.720	79.920	1030	1220	1170	1050	1030	1360	1380	1240	1190
	88.200	80.400	1010	1200	1150	1030	1010	1340	1360	1220	1170
	88.680	80.880	990	1180	1130	1010	990	1320	1340	1200	1150
	89.160	81.360	970	1160	1110	990	970	1300	1320	1180	1130
	89.640	81.840	950	1140	1090	970	950	1280	1300	1160	1110
	90.120	82.320	930	1120	1070	950	930	1260	1280	1140	1090
	90.600	82.800	910	1100	1050	930	910	1240	1260	1120	1070
	91.080	83.280	890	1080	1030	910	890	1220	1240	1100	1050
	91.560	83.760	870	1060	1010	890	870	1200	1220	1080	1030
	92.040	84.240	850	1040	990	870	850	1180	1200	1060	1010
	92.520	84.720	830	1020	970	850	830	1160	1180	1040	990
	93.000	85.200	820	1000	950	830	820	1140	1160	1020	970
	93.480	85.680	820	980	930	820	820	1120	1140	1000	950
	93.960	86.160	820	960	910	820	820	1100	1120	980	930
	94.440	86.640	820	940	890	820	820	1080	1100	960	910
	94.920	87.120	820	920	870	820	820	1060	1080	940	890
	95.400	87.600	820	900	850	820	820	1040	1060	920	870
	95.880	88.080	820	880	830	820	820	1020	1040	900	850
	96.360	88.560	820	860	810	820	820	1000	1020	880	830
	96.840	89.040	820	840	790	820	820	980	1000	860	810
	97.320	89.520	820	820	770	820	820	960	980	840	790
8	-88.799	-80.999	1570	1760	1710	1550	1570	1900	1920	1780	1730
	88.800	81.000	1550	1740	1690	1530	1550	1880	1900	1760	1710
	89.280	81.480	1530	1720	1670	1510	1530	1860	1880	1740	1690
	89.760	81.960	1510	1700	1650	1490	1510	1840	1860	1720	1670
	90.240	82.440	1490	1680	1630	1470	1490	1820	1840	1700	1650
	90.720	82.920	1470	1660	1610	1450	1470	1800	1820	1680	1630
	91.200	83.400	1450	1640	1590	1430	1450	1780	1800	1660	1610
	91.680	83.880	1430	1620	1570	1410	1430	1760	1780	1640	1590
	92.160	84.360	1410	1600	1550	1390	1410	1740	1760	1620	1570
	92.640	84.840	1390	1580	1530	1370	1390	1720	1740	1600	1550
	93.120	85.320	1370	1560	1510	1350	1370	1700	1720	1580	1530
	93.600	85.800	1350	1540	1490	1330	1350	1680	1700	1560	1510
	94.080	86.280	1330	1520	1470	1310	1330	1660	1680	1540	1490
	94.560	86.760	1310	1500	1450	1290	1310	1640	1660	1520	1470
	95.040	87.240	1290	1480	1430	1270	1290	1620	1640	1500	1450
	95.520	87.720	1270	1460	1410	1250	1270	1600	1620	1480	1430
	96.000	88.200	1250	1440	1390	1230	1250	1580	1600	1460	1410

Anzahl der Zahl- Kinder	Jahreseinkommen bis/ab	Kombination der Kinder 0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind RG									
8	96.480	88.680	1230	1420	1370	1250	1230	1560	1580	1440	1390
	96.960	89.160	1210	1400	1350	1230	1210	1540	1560	1420	1370
	97.440	89.640	1190	1380	1330	1210	1190	1520	1540	1400	1350
	97.920	90.120	1170	1360	1310	1190	1170	1500	1520	1380	1330
	98.400	90.600	1150	1340	1290	1170	1150	1480	1500	1360	1310
	98.880	91.080	1130	1320	1270	1150	1130	1460	1480	1340	1290
	99.360	91.560	1110	1300	1250	1130	1110	1440	1460	1320	1270
	99.840	92.040	1090	1280	1230	1110	1090	1420	1440	1300	1250
	100.320	92.520	1070	1260	1210	1090	1070	1400	1420	1280	1230
	100.800	93.000	1050	1240	1190	1070	1050	1380	1400	1260	1210
	101.280	93.480	1030	1220	1170	1050	1030	1360	1380	1240	1190
	101.760	93.960	1010	1200	1150	1030	1010	1340	1360	1220	1170
	102.240	94.440	990	1180	1130	1010	990	1320	1340	1200	1150
	102.720	94.920	970	1160	1110	990	970	1300	1320	1180	1130
	103.200	95.400	960	1140	1090	970	960	1280	1300	1160	1110
	103.680	95.880	960	1120	1070	960	960	1260	1280	1140	1090
	104.160	96.360	960	1100	1050	960	960	1240	1260	1120	1070
	104.640	96.840	960	1080	1030	960	960	1220	1240	1100	1050
	105.120	97.320	960	1060	1030	960	960	1200	1220	1080	1030
	105.600	97.800	960	1050	1030	960	960	1180	1200	1060	1030
	106.080	98.280	960	1050	1030	960	960	1160	1180	1050	1030
	106.560	98.760	960	1050	1030	960	960	1140	1160	1050	1030
	107.040	99.240	960	1050	1030	960	960	1120	1140	1050	1030
	107.520	99.720	960	1050	1030	960	960	1120	1120	1050	1030
9	-96.599	-88.799	111111111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...
	96.600	88.800	1810	2000	1950	1830	1810	2140	2160	2020	1970
	97.080	89.280	1790	1980	1930	1810	1790	2120	2140	2000	1950
	97.560	89.760	1770	1960	1910	1790	1770	2100	2120	1980	1930
	98.040	90.240	1750	1940	1890	1770	1750	2080	2100	1960	1910
	98.520	90.720	1730	1920	1870	1750	1730	2060	2080	1940	1890
	99.000	91.200	1710	1900	1850	1730	1710	2040	2060	1920	1870
	99.480	91.680	1690	1880	1830	1710	1690	2020	2040	1900	1850
	99.960	92.160	1670	1860	1810	1690	1670	2000	2020	1880	1830
	100.440	92.640	1650	1840	1790	1670	1650	1980	2000	1860	1810
	100.920	93.120	1630	1820	1770	1650	1630	1960	1980	1840	1790
	101.400	93.600	1610	1800	1750	1630	1610	1940	1960	1820	1770
	101.880	94.080	1590	1780	1730	1610	1590	1920	1940	1800	1750
	102.360	94.560	1570	1760	1710	1590	1570	1900	1920	1780	1730
	102.840	95.040	1550	1740	1690	1570	1550	1880	1900	1760	1710
	103.320	95.520	1530	1720	1670	1550	1530	1860	1880	1740	1690
	103.800	96.000	1510	1700	1650	1530	1510	1840	1860	1720	1670
	104.280	96.480	1490	1680	1630	1510	1490	1820	1840	1700	1650
	104.760	96.960	1470	1660	1610	1490	1470	1800	1820	1680	1630
	105.240	97.440	1450	1640	1590	1470	1450	1780	1800	1660	1610
	105.720	97.920	1430	1620	1570	1450	1430	1760	1780	1640	1590
	106.200	98.400	1410	1600	1550	1430	1410	1740	1760	1620	1570
	106.680	98.880	1390	1580	1530	1410	1390	1720	1740	1600	1550
	107.160	99.360	1370	1560	1510	1390	1370	1700	1720	1580	1530
	107.640	99.840	1350	1540	1490	1370	1350	1680	1700	1560	1510
	108.120	100.320	1330	1520	1470	1350	1330	1660	1680	1540	1490
	108.600	100.800	1310	1500	1450	1330	1310	1640	1660	1520	1470
	109.080	101.280	1290	1480	1430	1310	1290	1620	1640	1500	1450
	109.560	101.760	1270	1460	1410	1290	1270	1600	1620	1480	1430
	110.040	102.240	1250	1440	1390	1270	1250	1580	1600	1460	1410
	110.520	102.720	1230	1420	1370	1250	1230	1560	1580	1440	1390
	111.000	103.200	1210	1400	1350	1230	1210	1540	1560	1420	1370
	111.480	103.680	1190	1380	1330	1210	1190	1520	1540	1400	1350
	111.960	104.160	1170	1360	1310	1190	1170	1500	1520	1380	1330
	112.440	104.640	1150	1340	1290	1170	1150	1480	1500	1360	1310
	112.920	105.120	1130	1320	1270	1150	1130	1460	1480	1340	1290
	113.400	105.600	1110	1300	1250	1130	1110	1440	1460	1320	1270
	113.880	106.080	1100	1280	1230	1110	1100	1420	1440	1300	1250
	114.360	106.560	1100	1260	1210	1100	1100	1400	1420	1280	1230
	114.840	107.040	1100	1240	1190	1100	1100	1380	1400	1260	1210
	115.320	107.520	1100	1220	1170	1100	1100	1360	1380	1240	1190
	115.800	108.000	1100	1200	1170	1100	1100	1340	1360	1220	1170
	116.280	108.480	1100	1190	1170	1100	1100	1320	1340	1200	1170
	116.760	108.960	1100	1190	1170	1100	1100	1300	1320	1190	1170
	117.240	109.440	1100	1190	1170	1100	1100	1280	1300	1190	1170
	117.720	109.920	1100	1190	1170	1100	1100	1260	1280	1190	1170
10	-104.399	-96.599	111111111	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...
	104.400	96.600	2050	2240	2190	2070	2050	2380	2400	2260	2210
	104.880	97.080	2030	2220	2170	2050	2030	2360	2380	2240	2190
	105.360	97.560	2010	2200	2150	2030	2010	2340	2360	2220	2170
	105.840	98.040	1990	2180	2130	2010	1990	2320	2340	2200	2150
	106.320	98.520	1970	2160	2110	1990	1970	2300	2320	2180	2130
	106.800	99.000	1950	2140	2090	1970	1950	2280	2300	2160	2110
	107.280	99.480	1930	2120	2070	1950	1930	2260	2280	2140	2090
	107.760	99.960	1910	2100	2050	1930	1910	2240	2260	2120	2070
	108.240	100.440	1890	2080	2030	1910	1890	2220	2240	2100	2050
	108.720	100.920	1870	2060	2010	1890	1870	2200	2220	2080	2030
	109.200	101.400	1850	2040	1990	1870	1850	2180	2200	2060	2010
	109.680	101.880	1830	2020	1970	1850	1830	2160	2180	2040	1990
	110.160	102.360	1810	2000	1950	1830	1810	2140	2160	2020	1970
	110.640	102.840	1790	1980	1930	1810	1790	2120	2140	2000	1950
	111.120	103.320	1770	1960	1910	1790	1770	2100	2120	1980	1930
	111.600	103.800	1750	1940	1890	1770	1750	2080	2100	1960	1910
	112.080	104.280	1730	1920	1870	1750	1730	2060	2080	1940	1890
	112.560	104.760	1710	1900	1850	1730	1710	2040	2060	1920	1870
			1690	1880	1830	1710	1690	2020	2040	1900	1850

Anzahl der Zahl- Kinder	Jahreseinkommen bis/ab	Kombination der Kinder 0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind KZ									
	113.040 105.240	1670	1860	1810	1690	1670	2000	2020	1880	1830	
	113.520 105.720	1650	1840	1790	1670	1650	1990	2000	1860	1810	
	114.000 106.200	1630	1820	1770	1650	1630	1960	1980	1840	1790	
	114.480 106.680	1610	1800	1750	1630	1610	1940	1960	1820	1770	
	114.960 107.160	1590	1780	1730	1610	1590	1920	1940	1800	1750	
	115.440 107.640	1570	1760	1710	1590	1570	1900	1920	1780	1730	
	115.920 108.120	1550	1740	1690	1570	1550	1880	1900	1760	1710	
	116.400 108.600	1530	1720	1670	1550	1530	1860	1880	1740	1690	
	116.880 109.080	1510	1700	1650	1530	1510	1840	1860	1720	1670	
	117.360 109.560	1490	1680	1630	1510	1490	1820	1840	1700	1650	
	117.840 110.040	1470	1660	1610	1490	1470	1800	1820	1680	1630	
	118.320 110.520	1450	1640	1590	1470	1450	1780	1800	1660	1610	
	118.800 111.000	1430	1620	1570	1450	1430	1760	1780	1640	1590	
	119.280 111.480	1410	1600	1550	1430	1410	1740	1760	1620	1570	
	119.760 111.960	1390	1580	1530	1410	1390	1720	1740	1600	1550	
	120.240 112.440	1370	1560	1510	1390	1370	1700	1720	1580	1530	
	120.720 112.920	1350	1540	1490	1370	1350	1680	1700	1560	1510	
	121.200 113.400	1330	1520	1470	1350	1330	1660	1680	1540	1490	
	121.680 113.880	1310	1500	1450	1330	1310	1640	1660	1520	1470	
	122.160 114.360	1290	1480	1430	1310	1290	1620	1640	1500	1450	
	122.640 114.840	1270	1460	1410	1290	1270	1600	1620	1480	1430	
	123.120 115.320	1250	1440	1390	1270	1250	1580	1600	1460	1410	
	123.600 115.800	1240	1420	1370	1250	1240	1560	1580	1440	1390	
	124.080 116.280	1240	1400	1350	1240	1240	1540	1560	1420	1370	
	124.560 116.760	1240	1380	1330	1240	1240	1520	1540	1400	1350	
	125.040 117.240	1240	1360	1310	1240	1240	1500	1520	1380	1330	
	125.520 117.720	1240	1340	1310	1240	1240	1480	1500	1360	1310	
	126.000 118.200	1240	1330	1310	1240	1240	1460	1480	1340	1310	
	126.480 118.680	1240	1330	1310	1240	1240	1440	1460	1330	1310	
	126.960 119.160	1240	1330	1310	1240	1240	1420	1440	1330	1310	
	127.440 119.640	1240	1330	1310	1240	1240	1400	1420	1330	1310	
	127.920 120.120	1240	1330	1310	1240	1240	1400	1400	1330	1310	
		nur Zahlknd	011...	101...	110...	111...	001...	000...	010...	100...	
11	-112.199 -104.399	2290	2480	2430	2310	2290	2620	2640	2500	2450	
	112.200 104.400	2270	2460	2410	2290	2270	2600	2620	2480	2430	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	1380	1470	1450	1380	1380	1540	1540	1470	1450	
12	-119.999 -112.199	2530	2720	2670	2550	2530	2860	2880	2740	2690	
	120.000 112.200	2510	2700	2650	2530	2510	2840	2860	2720	2670	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	1520	1610	1590	1520	1520	1680	1680	1610	1590	
13	-127.799 -119.999	2770	2960	2910	2790	2770	3100	3120	2980	2930	
	127.800 120.000	2750	2940	2890	2770	2750	3080	3100	2960	2910	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	1660	1750	1730	1660	1660	1820	1820	1750	1730	
14	-135.599 -127.799	3010	3200	3150	3030	3010	3340	3360	3220	3170	
	135.600 127.800	2990	3180	3130	3010	2990	3320	3340	3200	3150	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	1800	1890	1870	1800	1800	1960	1960	1890	1870	
15	-143.399 -135.599	3250	3440	3390	3270	3250	3580	3600	3460	3410	
	143.400 135.600	3230	3420	3370	3250	3230	3560	3580	3440	3390	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	1940	2030	2010	1940	1940	2100	2100	2030	2010	
16	-151.199 -143.399	3490	3680	3630	3510	3490	3820	3840	3700	3650	
	151.200 143.400	3470	3660	3610	3490	3470	3800	3820	3680	3630	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	2080	2170	2150	2080	2080	2240	2240	2170	2150	
17	-158.999 -151.199	3730	3920	3870	3750	3730	4060	4080	3940	3890	
	159.000 151.200	3710	3900	3850	3730	3710	4040	4060	3920	3870	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	2220	2310	2290	2220	2220	2380	2380	2310	2290	
18	-165.799 -158.999	3970	4160	4110	3990	3970	4300	4320	4180	4130	
	165.800 159.000	3950	4140	4090	3970	3950	4280	4300	4160	4110	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	2360	2450	2430	2360	2360	2520	2520	2450	2430	
19	-174.599 -166.799	4210	4400	4350	4230	4210	4540	4560	4420	4370	
	174.600 166.800	4190	4380	4330	4210	4190	4520	4540	4400	4350	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	2500	2590	2570	2500	2500	2660	2660	2590	2570	
20	-182.399 -174.599	4450	4640	4590	4470	4450	4780	4800	4660	4610	
	182.400 174.600	4430	4620	4570	4450	4430	4760	4780	4640	4590	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	.	2640	2730	2710	2640	2640	2800	2800	2730	2710	

Anlage 5 zum Rdschr. vom 17. 1. 1983

Änderung der Anlage 2 (Merkblatt) zum RdErl. 375/74

1. Abschnitt III wird wie folgt ergänzt:

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind stufenweise auf den Sockelbetrag von monatlich

70 DM für das 2. Kind

140 DM für jedes weitere Kind

gemindert, wenn im jeweils vorletzten Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM überstiegen hat. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

25 920 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

18 120 DM für sonstige Berechtigte

sowie 7 800 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschnitt VIII), zustehen würde. Für ein Zählkind, für das eine andere Person Kindergeld erhält, erhöht sich der Freibetrag nicht um 7 800 DM; statt dessen können die für dieses Kind gezahlten Unterhaltsleistungen in bestimmtem Umfang vom Einkommen abgesetzt werden.

Auch das für ein 2. oder weiteres Kind zu zahlende Teilkindergehalt (vgl. Abschnitt VIII) unterliegt der einkommensabhängigen Minderung. Für die Minderung des Teilkindergehaltes verringert sich der Sockelbetrag (70 bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergehaltes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

Das Kindergeld für das 1. Kind wird unabhängig von der Höhe des Einkommens weiter in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt.

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die aktuellen Familienverhältnisse zugrunde zu legen, also die Familienverhältnisse in dem Monat, für den das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsmonat). Dagegen ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr (Berechnungsjahr) erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1983 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1981 an. (Ausnahme: wird vor Ablauf eines Kalenderjahres glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden

Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck an.)

Eine Minderung des Kindergeldes kommt in der Regel nicht in Betracht

- für Ehepaare mit Anspruch auf Kindergeld für wenigstens zwei Kinder und

- für sämtliche Alleinerziehenden,

wenn sie für das jeweils vorletzte Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten waren.

Sofern Sie nicht schon hiernach von der Minderung unberührt bleiben, können Sie der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die für die wichtigsten Beispielfälle gilt, entnehmen, ob und ggf. in welchem Umfang für Sie eine Minderung in Betracht kommt.

Als zu berücksichtigendes Jahreseinkommen gilt die Summe der im Berechnungsjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd von Ihrem Ehegatten getrennt leben, ist nicht nur Ihr Einkommen, sondern auch das Einkommen Ihres Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn Sie im Berechnungsjahr noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

1. die für das Berechnungsjahr festgesetzte Einkommen-, Lohnsteuer- und Kirchensteuerschuld,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, und zwar mindestens in Höhe des Pauschbetrages oder der Pauschale,
3. Unterhaltsleistungen in bestimmtem Umfang.

Maßgeblich sind die Einkünfte und abzugsfähigen Beträge, die der Besteuerung zugrunde gelegt wurden und daher aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sind. Zur Feststellung des Einkommens ist das Ergänzungsblatt 4 auszufüllen.

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht (Zahlenreihe in der Mitte der folgenden tabellarischen Übersicht), fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je volle 480 DM weiteres Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. Wichtig: Für je 480 DM mehr Jahreseinkommen wird nur das dem Berechtigten für seine Kinder insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa jeder Kindergeldsatz.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung bei einem Jahresnettoeinkommen (§ 11 BKKG) von DM	führt die Minderung zum Sockelbetrag
nur für ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	34 200	34 680
sonstige Berechtigte	26 400	26 880
für ein 1. und ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	42 000	42 480
sonstige Berechtigte	34 200	34 680
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	49 800	52 200
sonstige Berechtigte	42 000	44 400
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	57 600	62 400
sonstige Berechtigte	49 800	54 600
für ein 1., 2., 3., 4. und 5. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	65 400	72 600
sonstige Berechtigte	57 600	64 800

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 6 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich diese Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 5 Kinder gelten, um 7 800 DM (Beginn der Minderung) bzw. um 10 200 DM (Erreichen der Sockelbeträge) für jedes weitere Kind.

2. In Abschnitt VIII Abs. 2 ist zu streichen „, es sei denn, daß im Fall des Buchstaben b) der Rentenversicherungsträger einen Kindergeld-Ausgleichsbetrag zahlt“.
3. Abschnitt XII Abs. 2 wird um folgenden Buchstaben h) ergänzt:
 - h) beim Berechtigten, der für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (siehe Abschnitt III).

– MBl. NW. 1983 S. 489.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Köln und Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- | | |
|-----------|---|
| 3 Stellen | eines Richters/einer Richterin am
Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln |
| 1 Stelle | eines Richters/einer Richterin am
Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. |

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 503.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 28. 3. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	7. 3. 1983	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	135
2254	15. 3. 1983	Gesetz zur Ergänzung des Bildschirmtextversuchsgesetzes (Bildschirmtextergänzungsgesetz NW – BtxErG NW)	135
	8. 3. 1983	Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	136

– MBl. NW. 1983 S. 504.

Nr. 13 v. 11. 4. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000	15. 3. 1983	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	137
202	22. 3. 1983	Fünzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	141
2022	31. 1. 1983	Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	138
7832 7833 45	15. 3. 1983	Verordnung über Zuständigkeiten in der Fleischschau (Fleischschauzuständigkeits-Verordnung – FlZV-NW)	140

– MBl. NW. 1983 S. 504.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X